Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 33 (1935)

Heft: 11

Artikel: Die Lehrlingsausbildung im Vermessungswesen

Autor: Filsler, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-195331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Lehrlingsausbildung im Vermessungswesen.

Von *W. Fisler.*

Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement hat am 6. September 1935 den folgenden Reglementen über die Ausbildung des Hilfspersonals im Vermessungswesen und die Mindestanforderungen der Lehrabschlußprüfung die Genehmigung erteilt:

I. Reglement über die Lehrlingsausbildung.
II. Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlußprüfung.

Damit ist die gesetzliche Grundlage für die Ausbildung des Hilfspersonals im Vermessungswesen geschaffen. Ein Postulat, das den S. G.V. seit Jahren beschäftigt hat, ist seiner Erledigung ein gutes Stück näher gerückt worden.

Es sei mir gestattet, in diesem Moment mit ein paar Worten auf die „Hilfskräftefrage" zurückzukommen und einige erläuternde Bemerkungen zu den Reglementen, die der Leser in dieser Nummer der „Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik" abgedruckt vorfindet, anzubringen.

Die Steigerung der Anforderungen an die Ausbildung der Grundbuchgeometer hatte eine Verminderung des Zuganges zu diesem Beruf zur Folge. Gleichzeitig brachten die wirtschaftlich guten Nachkriegsjahre vermehrte Arbeitsgelegenheiten für die Geometer. Diese suchten sich geeignete Hilfskräfte für die Erledigung der einfacheren Arbeiten in Bureau und Feld. Zunächst wurden diese Hilfskräfte meistens ohne eigentliche Lehre für die ihnen zugewiesenen Arbeiten angelernt, und wenn auch noch eine Lehre vereinbart wurde, so fehlte ein bestimmtes Lehrziel. Um in diese Angelegenheit Ordnung zu bringen, stellte der S. G.V. im Jahre 1919 Richtlinien betreffend die Verwendung, Ausbildung und Prüfung von Hilfspersonal für das Vermessungswesen auf. Die Sektion Zürich-Schaffhausen des S. G.V., welche den Ausbildungsfragen immer großes Interesse entgegenbrachte, sorgte dafür, daß an der Gewerbeschule der Stadt Zürich theoretische Fachkurse für die Vermessungslehrlinge veranstaltet wurden. Damit war der erste Schritt zur Schaffung und Ausbildung des Hilfskräfteberufes im Vermessungswesen getan. Es bildete sich ein neuer Beruf, für den sich in der deutschen Schweiz der Name Vermessungstechniker einbürgerte.

Da die Richtlinien aber nur Ratschläge und keine Verordnung waren, so wurden sie nicht überall befolgt. Sie brachten wohl etwelche Ordnung in die Ausbildung in diesem neuen Beruf, dem sich nun zahlreiche Lehrlinge zuwendeten. Trotzdem bestunden große Ungleichheiten in ihrem Bildungsgang. Zwei, drei, vier oder auch gar keine Lehrjahre wurden verlangt. Der Besuch der Vermessungstechnikerkurse an der Gewerbeschule Zürich war freiwillig, öfters holte man sich den Gewerbeschulunterricht auch an Bauzeichner-, Maurer- oder Gärtnerklassen. Ein Prüfungsreglement für die Vermessungstechniker gab es gar nicht.

Der S. G.V. griff deshalb die Ausbildung der Hilfskräfte im Vermessungswesen im Jahre 1930 neuerdings auf, namentlich im Hinblick auf das bereits im Entwurf vorliegende neue eidgenössische Gesetz über die berufliche Ausbildung. Als wichtigstes zu erstrebendes Ziel beschloß die Hauptversammlung des S. G.V. im Jahre 1931 in St. Gallen die Unterstellung der Hilfskräfteausbildung unter das Berufsbildungsgesetz, sowie eine vierjährige Lehrzeit bei einem Grundbuchgeometer. Diese Forderungen wurden den zuständigen eidgen. Behörden in einer Eingabe unterbreitet.

Der in dieser Zeit neugegründete Verband Schweiz. Vermessungstechniker befaßte sich ebenfalls mit der gleichen Bildungsfrage. Er ging jedoch mit seinen Forderungen viel weiter. Im Jahre 1932 stellte er in einer Eingabe an den Bundesrat das Gesuch, neben dem Akademiker-Geometer einen Technikumsgeometer, resp. Vermessungstechniker zu schaffen, mit der Berechtigung weitgehender Verwendung im Vermessungswesen. Es sollte also eine Art Geometer II. Klasse geschaffen werden. Dieses Gesuch wurde jedoch vom Bundesrat in ablehnendem Sinne beantwortet. Der Verband der Vermessungstechniker trat nun ebenfalls für eine Ordnung der Vermessungstechniker-Ausbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes ein, er suchte aber auch bei dieser Regelung die Anforderungen möglichst hoch zu stellen. Die jetzt eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und den beiden Berufsverbänden S. G.V. und V. S.V. T. führten dann schließlich zu den beiden eingangs erwähnten Reglementen, welche nun in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung die praktische Ausbildung und die Prüfung der Hilfskräfte im Vermessungswesen regeln.

Das *Reglement über die Lehrlingsausbildung* löst im ersten Artikel die viel umstrittene Titelfrage, indem es die Berufsbezeichnung „Vermessungstechniker" einführt. Dieser Titel hat sich im deutschen Sprachgebiet eingelebt, trotz den vielen Einwendungen, die namentlich aus Technikerkreisen geltend gemacht wurden. Mit Recht wurde gesagt, daß man unter einem Techniker einen Absolventen einer technischen Lehranstalt verstehe, was aber beim Vermessungstechniker nicht zutreffe. Auch der S. G.V. bekannte sich zu dieser Auffassung und brachte den Titel Vermessungszeichner in Vorschlag. Von maßgebender Seite im Vermessungswesen wurde jedoch betont, daß wohl ein großer Teil der Tätigkeit des Hilfspersonals im Zeichnen von Grundbuch- und Uebersichtsplänen bestehe. Nebstdem werde es aber für viele Arbeiten im Vermessungs- und Tiefbauwesen verwendet, die nicht mehr in das Gebiet des bloßen Zeichners, sondern in dasjenige eines Technikers gehören. Die Anforderungen an das Hilfspersonal in seiner Ausbildung und Betätigung gehen also zweifellos über diejenigen hinaus, die an einen bloßen Zeichner gestellt werden müssen, erreichen aber auch anderseits das Maß eines Technikers mit abgeschlossener Technikumsbildung nicht. Der Beruf liegt zwischen Zeichner und Techniker; eine

geeignetere Bezeichnung läßt sich hiefür nicht finden. Der Vermessungstechniker-Titel ist nun durch das Reglement festgelegt, diejenigen, die ihm Opposition gemacht haben, werden sich auch damit abfinden.

Die Dauer der Lehrzeit wurde entsprechend dem Vorschlag des S. G.V. auf vier Jahre festgesetzt. Das Berufsbildungsgesetz bestimmt, daß die theoretische Ausbildung in dieser Zeit inbegriffen ist.

Ueber die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge waren die Ansichten der beiden Berufsverbände geteilt. Die Vermessungstechniker wollten angesichts der bereits herrschenden Arbeitslosigkeit in diesem Berufe die Lehrlingszahl auf etwa 15—20 Neueintretende per Jahr beschränken, während die Vertreter des S. G.V. einer viel freieren Zulassung von Lehrlingen das Wort redeten. Die im Reglement niedergelegte Bestimmung, daß ein Betrieb jeweilen nur *einen* Lehrling zur Ausbildung annehmen dürfe, ist ein Kompromiß. Angestellte Berechnungen haben ergeben, daß nach dieser Bestimmung mit einem jährlichen Zugang von zirka 30 Lehrlingen zu rechnen ist, was bei einer Totalzahl von zirka 350 Vermessungstechnikern in der Schweiz genug ist, wobei mit dem Uebertreten in verwandte Berufe immer zu rechnen ist.

Das Lehrprogramm enthält die Arbeiten, in welchen der Lehrmeister den Lehrling auszubilden verpflichtet ist. Es wurde aufgestellt in Anlehnung an die Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen, dabei wurde zudem auf die Verwendung der Vermessungstechniker bei Tiefbauarbeiten Rücksicht genommen.

Das zweite Reglement betrifft *die Mindestanforderungen der Lehrabschlußprüfung.* Es regelt die Durchführung der Prüfungen in den berufskundlichen Fächern. Die geschäftskundlichen Fächer (Rechnen, Buchführung, Muttersprache und Staatskunde) sind einer besonderen Prüfung vorbehalten. Die Dauer der Prüfung ist auf 2½—3 Tage festgesetzt, wobei der Bureauprüfung doppelt soviel Zeit eingeräumt ist wie der Feldprüfung, da namentlich die Prüfung im Auftragen und Ausarbeiten der Pläne und in den Flächenberechnungen besonders eingehend vorgenommen werden soll.

Der Prüfungsstoff ist dem Lehrprogramm des ersten Reglementes angepaßt und erstreckt sich auf alle Arbeiten, in welchen der Lehrling ausgebildet werden muß.

Um ein klares Bild über die Fähigkeiten des Prüflings zu erhalten, ist die ganze Prüfung in 12 Positionen eingeteilt, in welchen je eine Note zu erteilen ist. Das Mittel aus allen Noten, inklusive der Note in den geschäftskundlichen Fächern ergibt die Gesamtnote. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Durchschnittsnote der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote die Zahl 3 nicht überschreiten. Mit dieser Bestimmung soll die Prüfung in den berufskundlichen Fächern gegenüber den geschäftskundlichen Fächern eine erhöhte Bedeutung erhalten.

Die beiden Reglemente treten am 1. Dezember 1935 in Kraft, die neu eintretenden Lehrlinge fallen also bereits unter die neuen Vorschriften.

Die theoretische Ausbildung ist durch diese Reglemente nur soweit geregelt, als die Lehrlinge zum Besuch der Gewerbeschule im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes verpflichtet sind. Die besondere Art des Vermessungstechnikerberufes erfordert es aber, daß der an der Schule zu behandelnde Lehrstoff diesem Beruf angepaßt ist. Da die Zahl der Vermessungstechnikerlehrlinge zu klein ist, als daß an jeder größeren Gewerbeschule eine solche Berufsklasse gebildet werden könnte, sind die beiden Berufsverbände übereingekommen, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Gründung von interkantonalen Berufsklassen für Vermessungstechniker vorzuschlagen, und zwar wurde je eine Schule im deutschen und im französischen Sprachgebiet beantragt. Bei der Schaffung interkantonaler Fachkurse muß der vom Berufsbildungsgesetz verlangte Gewerbeschulunterricht in Kurse mit durchgehendem ganztägigem Schulbetrieb zusammengefaßt werden. Für das erste Lehrjahr ist ein Kurs mit vier und die folgenden drei Lehrjahre je ein solcher mit sieben Wochen Dauer vorgesehen. Der Besuch der Vermessungstechnikerkurse befreit den Lehrling vom Besuche der Gewerbeschule seines Wohnortes.

Die Genehmigung der Reglemente über die Lehrlingsausbildung im Vermessungswesen bedingt nun auch die baldige Regelung des theoretischen Unterrichts für die Vermessungstechnikerlehrlinge. Die Gewerbeschule Zürich hat bereits Fachkurse für Vermessungstechniker im Sinne der vorstehenden Ausführungen organisiert, so daß den deutschsprechenden Lehrlingen Gelegenheit zur Absolvierung des Gewerbeschulunterrichts an speziellen Fachkursen geboten ist.

Das Postulat des S. G.V., dem Hilfspersonal im Vermessungswesen eine gute, zweckentsprechende Ausbildung zukommen zu lassen, ist also seiner Erfüllung nahe, der Erfolg wird sich bei der Durchführung unserer Landesvermessung zeigen.

Reglemente

über die Ausbildung des Hilfspersonals im Vermessungswesen und die Mindestanforderungen der Lehrabschlußprüfung.

I.

Reglement über die Lehrlingsausbildung.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Maßgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erläßt nachstehendes